



### Einträgliche Eintragung?

Am 1. August 2001 war es soweit: Erstmals traten schwule und lesbische Paare vor die StandesbeamtenInnen, um ihre Lebenspartnerschaft eintragen zu lassen. Rechtlich ist die "Homo-Ehe" genannte Lebenspartnerschaft keine Ehe, sondern ein im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geregeltes eigenständiges familienrechtliches Institut, das in Teilen der Ehe nachgebildet ist und insoweit homosexuelle Paare heterosexuellen bezüglich der Rechtsfolgen der Ehe gleichstellt (beispielsweise im Erb-, Namens- und Zeugnisverweigerungsrecht).

Nachdem das LPartG im Bundestag verabschiedet wurde, war für die eintragungswilligen Paare zunächst noch unklar, ob und wann die ersten standesamtlichen Akte vollzogen werden könnten: Die Landesregierungen von Bayern und Sachsen hatten beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beantragt, das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2001 solange zu unterbinden, bis das Gericht über ein gleichzeitig von ihnen in Gang gesetztes Normenkontrollverfahren entschieden habe. In diesem wird die verfassungsrechtliche Frage überprüft, ob das LPartG, wie die Antragsteller behaupten, gegen Artikel 6 und 3 I des Grundgesetzes verstößt, also gegen den Schutz der Ehe sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Darüber wird voraussichtlich erst in frühestens zwei Jahren geurteilt werden. Der 1. Senat des BVerfG entschied zunächst also nur über die vorläufige Wirksamkeit des LPartG bis zum Zeitpunkt eines endgültigen Urteils. Im Kern ging es dabei um die Abwägung der Vor- und Nachteile einer solchen vorläufigen Wirksamkeit. Würde das LPartG für verfassungswidrig erklärt, müssten die eingetragenen Partnerschaften aufgehoben werden und auch die darauf basierenden Rechtsakte, sofern das noch möglich ist. Würde hingegen das LPartG vorläufig außer Kraft gesetzt, und dann für verfassungsgemäß erklärt werden, so entstünde für die PartnerInnen, die sich bis dahin nicht eintragen lassen dürften, der Nachteil, dass sie bis dahin nicht von den Regelungen des rechtmäßigen LPartG profitieren könnten. Der Senat befand die erste Alternative für vorzugswürdig: Die Interessen der Paare würden den Nachteil einer möglichen Rückabwicklung überwiegen. Für letztere stünde ein hinreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Allerdings enthält das Urteil ein Min-

derheitenvotum, welches unter Hinweis auf die enormen juristischen Komplikationen einer solchen Rückabwicklung die vorläufige Wirksamkeit des LPartG verneint.

Obwohl damit nicht endgültig entschieden wurde, ist nur schwer vorstellbar, dass das BVerfG es den glücklich eingetragenen Paaren zumuten wird, ihnen ihren Status wieder abzuerkennen. Ob das gut so ist, wird allerdings nicht nur von reaktionären Kräften bezweifelt. Auch von fortschrittlicher Seite wird das LPartG kritisiert: Teils als Sondergesetz für Homosexuelle, teils, weil eine volle rechtliche Gleichstellung mit der Ehe gefordert wird. Dem entgegengesetzt wird auch die Auffassung vertreten, die Ehe als anti-emanzipatorisches Institut sei für Homosexuelle in keiner Form erstrebenswert. Trotzdem ist es eine schöne Vorstellung, dass gleichgeschlechtliche Paare vorm Standesamt in vielleicht nicht allzu langer Zeit selbstverständlich sein werden.

Maike Hellmig, Köln

<http://www.bverfg.de>

Quelle: BVerfG, 1 BvQ 23/01 vom 18.07.2001, Absatz-Nr (1-36).

### Wir bieten einen Vergleich an

Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten sind an der Tagesordnung. Ob vor den Zivilgerichten oder im Verwaltungsrechtsstreit: Der Vergleich wird allenthalben als verkürzendes, kostensparendes und unaufwendiges Instrument genutzt, ein Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung zu einem Ergebnis zu bringen. Sogar am Strafgericht wird informell gedealt, also zwischen den Verfahrensbeteiligten als Gegenleistung für ein Geständnis ein bestimmtes Strafmaß vereinbart. Neu ist allerdings, dass jetzt auch das Bundesverfassungsgericht den Vergleich für sich entdeckt hat. Es hat am 20. Juli 2001 im Verfahren um den Religionsunterricht und die Einführung des Schulfachs Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in Brandenburg von sich aus den Beteiligten den Vorschlag unterbreitet, sie mögen sich doch einvernehmlich verständigen. Bislang haben die Beteiligten sich noch nicht geäußert, die Frist für diesbezügliche Erklärungen läuft bis zum 5. November 2001. Als Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen in dem Verfahren, das jetzt so unorthodox zu Ende geführt werden soll, müssen über ein derartiges Vorgehen jetzt Kirchen, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie die CDU/CSU-Bundestagsfraktion entscheiden. Sie wollten erreichen, dass das in den anderen Bundesländern geltende Prinzip des obligatorischen Religionsunterrichts und des Ersatzunterrichts für nicht konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler an die Stelle des umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Brandenburg tritt. Das Land, das den bisherigen Rechtszustand beibehalten wollte, argumentierte historisch mit der Entwicklung in Bezug auf Religionsunterricht und LER und praktisch damit, dass alle, die das wollen, auch Religionsunterricht besuchen können. Mit Art. 7 Grundgesetz (GG), wonach Religionsunterricht grundsätzlich ordentliches Lehrfach ist, und Ausnahmen für bekenntnisfreie Schulen und in Art. 141 GG bietet das Verfassungsrecht klar benennbare Grundlagen für eine gerichtliche Entscheidung. Danach gehört dieses Verfahren also nicht zu denjenigen, bei denen wegen fehlender eindeutiger verfassungsrechtlicher Vorgaben die Frage nahe lag, wieso das Bundesverfassungsgericht anstelle der Politik entscheiden sollte. Um so verwunderlicher ist es, daß das Gericht in diesem Fall auf seine Entscheidungskompetenz in Verfassungsfragen verzichten will. Anna Luczak, Freiburg.

## Krawallbekämpfung in europäischer Dimension

Welche politischen Entscheidungen auf dem G8-Gipfel Mitte Juli in Genua getroffen wurden, ist bereits in Vergessenheit geraten. Im kollektiven Gedächtnis geblieben sind dagegen Bilder von verwüsteten Straßenzügen in der Genueser Altstadt und vor allem die des so genannten "ersten Toten der Anti-Globalisierungsbewegung" - erschossen von einem italienischen Carabinieri.

Für die politisch Verantwortlichen war die Schuldfrage schnell geklärt: Nicht die vom martialischen Auftreten der Polizei massiv geschürte Eskalation der Gewalt war das Problem, nicht die völlige Desorganisation der eingesetzten PolizistInnen. Nein, schuld war allein der gewaltsam agierende Teil der DemonstrantInnen. Das war praktisch in zweierlei Hinsicht. Eine Auseinandersetzung mit den politischen Anliegen der Demonstrationen wurde weitgehend verhindert; zudem kann nun der Knüppel der Repression geschwungen werden. Einer der ersten Reflexe kam vom diesbezüglich stets bemühten deutschen Innenminister Schily und seinem italienischem Kollegen Scajola: eine EU-"Anti-Krawall-Polizei" muss her! Der Inhalt des präsentierten Vorschlags ist bisher nur andeutungsweise zu erkennen. Gewollt ist die Ausbildung einer Sondereinheit von SpezialistInnen auf europäischer Ebene, die bei zukünftigen Demonstrationen mit nationalen Sicherheitskräften zusammenarbeiten soll. Eindeutig ist hingegen das damit verfolgte Ziel: "Demonstranten darf nicht die Möglichkeit gegeben werden, zu entscheiden, ob, wie und wann eine Konferenz stattfinden kann".

Neben der grundsätzlichen Frage, ob eine solche Truppe nicht nur dazu beiträgt, dass an der Gewaltspirale gedreht wird und bald weitere Tote bei internationalen Großdemonstrationen zu beklagen sind, ist schon die Umsetzung des Vorschlags utopisch. Das beginnt bei organisatorischen Fragen, wie etwa der Kommunikation einer mehrsprachigen Einheit während eines Einsatzes, betrifft aber insbesondere rechtliche Belange. Zu welchen Aktionen ist eine solche Truppe ermächtigt? Welches Recht ist anzuwenden: das des Einsatzortes, der jeweiligen Nationalität der eingesetzten PolizistInnen oder gar ein noch zu schaffendes europäisches Polizeirecht? Wie kann eine effiziente demokratische Kontrolle solcher Verbände gesichert werden, die schon bei Europol erhebliche Probleme bereitet?

Der Vorschlag Schilys erreicht daher vor allem, dass die Diskussion im Nachgang auf die Ereignisse in Genua auf das Verhalten einiger "DemonstrantInnen" beschränkt bleibt, deren militantes Vorgehen schon die mediale Bühne der Gipfelberichterstattung beherrscht hat. Die Forderungen nach einer umfassenden Aufklärung der Prügel- und Schießorgie der in Genua eingesetzten Polizei und nach einer effektiven Kontrolle zukünftiger Einsätze wird daneben schnell versanden. Die Anti-Krawall-Truppe hat ihren Zweck schon erfüllt: als politisch wohl kalkulierter Sommerlochfüller.

Markus Detjen, Hamburg

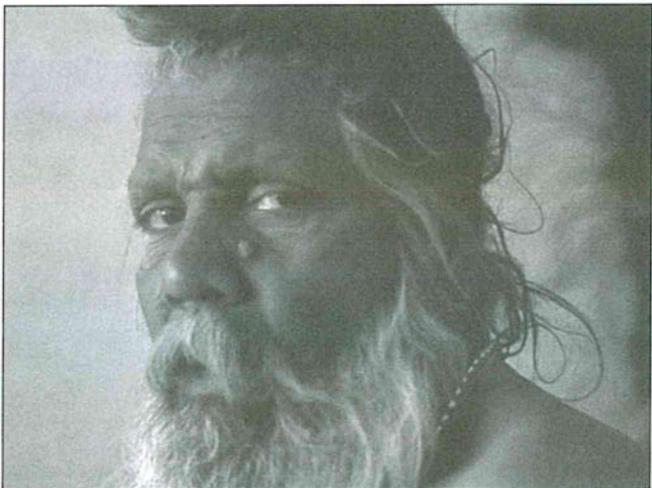
Zum weiterlesen: Beiträge in Bürgerrechte & Polizei / CILIP 69 (2/2001)

## Die Parteienfinanzierungskommission empfiehlt...

Am 18. Juli 2001 legte die von der Präsidentin des Bundesrechnungshofs, Hedda von Wedel, geleitete Parteienfinanzierungskommission ihre Empfehlungen vor. Besonderes In-

teresse fanden vor dem Hintergrund immer neuer Enthüllungen in der CDU-Spendenaffäre die Vorschläge, die sich mit Sanktionen gegen eine Partei wegen verschleierte Vermögenswerte und infolgedessen inhaltlich fehlerhaften Rechenschaftsberichten befassen. Die Kommission empfiehlt hier, die Sanktionsmöglichkeiten auszuweiten, und zwar um einen Straftatbestand der vorsätzlich falschen Rechnungslegung, der nach dem Vorbild der Bilanzfälschung (§ 331 HGB) mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sein soll. Daneben soll ein präziser § 19 IV 3 Parteiengesetz (PartG) es ermöglichen, die Vorlage eines materiell unrichtigen Rechenschaftsberichts mit dem Ausschluß der Partei von staatlichen Zuschüssen zu ahnden. Die Kommission schlägt sich damit auf die Seite derer, die die Einhaltung des grundgesetzlichen Transparenzgebots (Art. 21 I 4 GG) als grundlegenden Zweck des PartG ansehen. Die Gegenmeinung hatte entsprechende Sanktionen u. a. abgelehnt, weil in der Folge die Parteien versuchen könnten, einander vom staatlichen Finanzierungsstopf zu verdrängen.

Weitere Vorschläge der Wedel-Kommission sehen vor, Spenden öffentlicher Unternehmen zu untersagen, die Parteien zur Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen zu verpflichten, die Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch Wirtschaftsprüfer zu verschärfen, Finanztransfers zwischen Fraktionen und Parteien zu verbieten und einen jährlichen



"Politikfinanzierungsbericht" der Regierung an den Bundestag einzuführen. So weit, so konsensfähig. Spannender ist schon, welche Beiträge aus der Debatte der Jahre 1999 / 2000 nicht den Weg in die Empfehlungen gefunden haben. Etwa der Vorschlag, den Verantwortlichen für falsche Rechenschaftsberichte wenigstens befristet ihr politisches Mandat zu entziehen - ein durchaus vielversprechendes Mittel, um "machtversessene und machvergessene" PolitikerInnen (R. v. Weizsäcker) an ihrem empfindlichen Punkt zu treffen, und eines, das z. B. in Frankreich angewandt wird. Die Wedel-Kommission äußerte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung und gab zu bedenken, daß die für die Spendenbeschaffung Zuständigen in vielen Fällen weder Amts- noch MandatsträgerInnen gewesen seien. Keine Mehrheit fand der Vorschlag, für Großspenden eine Obergrenze von 250 000 DM pro Jahr und Spender festzulegen, um Abhängigkeiten von einzelnen GeldgeberInnen zu vermindern. Eine solche Grenze, so die Kommissionsmehrheit, sei zu leicht durch Strohleute zu umgehen. Auch eine grundsätzliche Publizitätspflicht für Spenden, gleich welcher Höhe, wird nicht empfohlen - Argument: Dies könne negative Rückwirkungen auf die Spendenbereitschaft haben. Die Kom-

missions-Empfehlungen verpassen somit die Chance zu einer grundsätzlichen Durchforstung des Regelungsgerüsts im PartG. Ohnehin bleibt abzuwarten, wieviel von den Empfehlungen tatsächlich in ein Gesetz hinübergerettet werden kann. Denn schon unmittelbar nach der Präsentation der Ergebnisse brachten die Parteien ihre Geschütze in Stellung: CDU und CSU nannten eine strafrechtliche Haftung von Partei-Granden "rein symbolisch" und fanden dabei vorsichtige Unterstützung bei der SPD-Schatzmeisterin Inge Wettig-Danielmeier. Zudem erneuerte die Union ihre auf die Sozialdemokraten gemünzte Forderung, die wirtschaftliche Tätigkeit der Parteien einzuschränken. Hier scheint sich ein Kuhhandel abzuzeichnen, ganz nach dem Motto: "Tust du mir nicht weh, tu ich dir nicht weh."

Heiko Habbe, Hamburg

**Quellen:**

- Empfehlungen der Parteienfinanzierungskommission: [www.bundespraesident.de/dokumente/Pressemitteilung/ix\\_49021.htm](http://www.bundespraesident.de/dokumente/Pressemitteilung/ix_49021.htm)
- Otto Depenheuer / Bernd Grzeszick, "Zwischen gesetzlicher Haftung und politischer Verantwortlichkeit", in: DVBl. 2000, S. 736-741
- Martin Morlok, "Zur Verfassungstheorie der Parteienfinanzierung", in: Mitteilungen des Instituts für Parteienrecht (MIP), 9.Jg. (1999), Sonderbeilage, S. 6-10
- Susanne Höll, "SPD uneins über neues Parteiengesetz", in: Süddeutsche Zeitung v. 21.7.2001, S. 5

**BGH entscheidet für und gegen Schill**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 04. September 2001 das Urteil gegen den Hamburgér Richter Ronald B. Schill aufgehoben und an eine andere Kammer des Landgerichts (LG) Hamburg zurückverwiesen. Schill war von diesem wegen Rechtsbeugung zu einer Geldstrafe von DM 12.000 (120 Tagessätze à DM 100) verurteilt worden. Er hatte im Oktober 1999 eine Haftbeschwerde zweier während einer Verhandlung in Ordnungshaft genommener Personen mehrere Tage nicht bearbeitet. Gegen das Urteil des LG Hamburg war von beiden Seiten Revision eingelegt worden: Während die Staatsanwaltschaft auch eine Verurtei-

lung wegen Freiheitsberaubung erreichen wollte, plädierte Schill auf Freispruch. In der Begründung ließ der BGH verlauten, dass das LG Hamburg Schill nicht den Vorsatz bezüglich einer längeren Inhaftierung ausreichend nachgewiesen habe. Ebenso liege kein elementarer Verstoß gegen die Rechtsordnung vor. Auf der anderen Seite wurde Schill jedoch Überheblichkeit gegenüber anderen Organen der Rechtspflege vorgeworfen. Zudem wäre eine schnellere Bearbeitung der Sache wünschenswert gewesen. Die Entscheidung wurde im Vorfeld von heftigen Spekulationen begleitet. Das Zustandekommen einer mündlichen Verhandlung vor dem BGH wurde als Uneinigkeit innerhalb des 5. Strafsenats des BGH interpretiert. Generalbundesanwalt Kay Nehm hingegen hatte schon im Juni beantragt, Schill vom Vorwurf der Rechtsbeugung freizusprechen. Schill selbst hatte nach der Verurteilung durch das LG Hamburg von einem "Komplott" der rot-grünen Regierung in Hamburg gesprochen, die versuche, ihn auf diese Weise als politischen Gegner auszuschalten. Schill hat in jüngster Zeit als Anführer der "Partei Rechtsstaatlicher Offensive" mit rechtspopulistischen Thesen zur Wahl in Hamburg auf sich aufmerksam gemacht. Schon vorher war er als Strafrichter für seine oftmals überzogenen und harten Urteile - die ihm den Beinamen "Richter Gnadenlos" eingebracht hatten - stark kritisiert worden. Auch die Reaktionen auf die Entscheidung des BGH waren sehr unterschiedlich. Während Schill das Urteil als einen "Zwischensieg" ansah, wurde von anderer Seite der nicht erfolgte Freispruch und die Rückverweisung zur erneuten Entscheidung als Erfolg gewertet. Der Beginn dieses Prozesses vor dem LG Hamburg wird frühestens Ende diesen Jahres erwartet. Zu diesem Zeitpunkt könnte Schill, der Ende September mit über 19 % der Stimmen in die Hamburger Bürgerschaft einzog, schon einer Verurteilung entzogen sein, sofern er - was nach der Hamburger Verfassung erforderlich ist - erfolgreich einen Antrag auf Immunität stellt. Ob das wünschenswert ist, erscheint sehr fraglich.

Kawus Klapp, Hamburg

Quelle: BGH 5 StR 92/01, [www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/01/5-92-01.php3](http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/01/5-92-01.php3)

Anzeige

**ISW** Institut für sozial-ökologische wirtschaftsforschung e.V.

**analysen fakten & argumente**

**Wirtschaftsinfo 29**  
Fakten und Argumente zu den Stichpunkten: Sozialprodukt, Preise, Produktivität, Außenhandel, Löhne, Einkommensverteilung, Profile, Investitionen, Steuern, Vermögen, Schulden, Wachstum, Arbeitsplätze, Pleiten/Fusionen, **wirtschaftsinfo 29** (März 2000) DM 5,- + Versand

**Verbrechen Wirtschaft**  
Der moderne Kapitalismus als höchstes Stadium organisierter Kriminalität... Gewaltanwendung, Einschüchterung und Korruption; Geldwäsche illegaler Gewinne - immer vollkommener erfüllen die transnationalen Konzerne diese Merkmale der organisierten Kriminalität... **report 42** (März 2000) 6,- DM + Versand

**Gesamtprogramm anfordern, Bestellungen**  
isw - institut für sozial-ökologische wirtschaftsforschung e.V.  
Johann-v.-Werth-Str. 3, 80639 München  
fon: 089-130041, fax 089-168 94 15  
email: [isw\\_muenchen@t-online.de](mailto:isw_muenchen@t-online.de)

Anzeige

**Bürgerliche Rechte — der Menschen Recht**

**Humanistische Union**

Die "HU" - älteste Bürgerrechtsorganisation hierzulande - steht für die freie Selbstbestimmung der Menschen in einer zivilen Gesellschaft. Konsequenter treten wir seit 1961 u.a. ein

- für die Humanisierung von Strafrecht und Strafvollzug
- gegen jede Übermacht staatlicher Institutionen (Polizei, Bundesgrenzschutz, Geheimdienste, EUROPOL)
- für die Legalisierung bisher illegaler Drogen
- gegen die Diskriminierung von Frauen und Minderheiten
- für informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz
- gegen Überwachungsgesetze und Kriminalisierungspolitik
- für eine strikte Trennung von Staat und Kirche

Kritische Stellungnahmen über Medien, Eigenpublikationen und Zusammenarbeit mit anderen unparteilichen Organisationen sichern uns bei diesen Themen hohe Aufmerksamkeit.

**HU: emanzipatorisch - radikaldemokratisch - unabhängig.** Die Mitgliedschaft bietet Vorteile - gerade für Studierende: Sie engagieren sich überparteilich und erhalten Infos zu vielen Bürgerrechtsthemen. Sie beziehen die *Mitteilungen - Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte*, alle HU-Veröffentlichungen sowie den jährlichen *Grundrechtreport*. Sie entscheiden aktiv mit und bekommen Kontakt zu Menschen, die für Demokratie und Bürgerrechte eintreten. Unser Beitrag ist nicht zuviel verlangt: Für Studierende und Auszubildende jährlich 60,- DM, im ersten Jahr nur 30,-DM.

Informationen + Kontaktadressen über:  
Humanistische Union, Bundesgeschäftsstelle  
Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
Tel. 030/204 502-56 • Fax 030/204 502-57  
Mail: [info@humanistische-union.de](mailto:info@humanistische-union.de)